

**Lesesaalordnung für das Archiv und die Bibliothek
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Lesesaalordnung – LSO)**

Vom 9. August 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 58, S. 138)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Pflichten und Haftung

- (1) ¹Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung der Landeskirchlichen Bibliothek sowie den Anordnungen der Aufsicht führenden Personen nachzukommen. ²Die Benutzenden haften für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek oder dem Archiv aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten entstehen.
- (2) ¹Die Benutzenden haben das Bibliotheks- und Archivgut und alle Einrichtungsgegenstände des Lesesaals sorgfältig zu behandeln. ²Insbesondere sind Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpauken und sonstige Veränderungen am Bibliotheks- oder Archivgut untersagt.
- (3) ¹Die Benutzenden haben den Zustand des ihnen ausgehändigten Bibliotheks- oder Archivgutes zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. ²Andernfalls wird angenommen, dass sie das Bibliotheks- oder Archivgut in einwandfreiem Zustand erhalten haben.
- (4) ¹Bei Schäden an und Verlust von Bibliotheks- oder Archivgut haften die Benutzenden; sie haben gegebenenfalls in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten. ²Eventuell anfallende Kosten und Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenordnung.
- (5) Im Lesesaal ist Ruhe zu halten. Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- (6) Bekleidungsstücke, Taschen sowie andere größere Gegenstände sind in dafür vorgesehene Garderoben und Ablagen zu deponieren.

§ 2

Nutzung und digitale Angebote

- (1) Die Benutzenden können die vorhandenen Arbeitsplätze nach Anmeldung benutzen.
- (2) ¹An den Arbeitsplätzen dürfen nur die digitalen Angebote der Landeskirche genutzt werden. ²Bei der Nutzung anderer digitaler Angebote übernimmt die Landeskirche keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Benutzenden im Internet.
- (3) Die Landeskirchliche Bibliothek und das Landeskirchliche Archiv übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

- (4) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, insbesondere wenn deren Inhalte rechtswidrig oder beleidigend sind, gegen die guten Sitten verstoßen oder kommerzielle Werbung darstellen.
- (5) ¹Auf den Rechnern im Lesesaal darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. ²Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, der Betriebssysteme oder der Anwendungssoftware sind untersagt.
- (6) Die Benutzenden haften für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 3

Anfertigung von Reproduktionen

- (1) ¹Benutzende können in der Regel Reproduktionen mit den vorhandenen Geräten gegen Entrichtung einer Gebühr selbst fertigen. ²Die Benutzung sonstiger technischer Geräte bedarf der Genehmigung durch das aufsichtführende Personal.
- (2) Bei der Herstellung und Verwendung von Reproduktionen ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Wird das Urheberrecht eines Dritten durch die Fertigung von Reproduktionen verletzt, so haften die Benutzenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.